

90.

(3. 7060/I.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt nachstehende

Resolution:

Der Landesrat wird beauftragt, nach § 40 der zum Beschlusse erhobenen Landtagswahlordnung anzuordnen, daß die Ortswahlbehörden von einer Neuanlage des Verzeichnisses der Wahlberechtigten abzusehen und die Verzeichnisse der Wahlberechtigten für die Wahl in die konstituierende Nationalversammlung zu verwenden haben.

Alle Wahlberechtigten, welche in den Verzeichnissen der Wahlberechtigten für die konstituierende Nationalversammlung nicht enthalten sind, und alle Personen, welche bis zum Tage der Ausschreibung der Neuwahlen für den Landtag die Wahlberechtigung erlangt haben, sind von den Ortswahlbehörden in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen. Die so ergänzten Verzeichnisse der Wahlberechtigten sind dann im Sinne der §§ 14 und 15 der Landtagswahlordnung aufzulegen.

Von der Wahlauschreibung, der Ergänzung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten, der Auflegung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten zu dem Zwecke, damit die Wahlberechtigten wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter Einspruch erheben können, ist die Bevölkerung durch eine Kundmachung der Landesregierung zu verständigen, welche in allen Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern in allen Häusern, in allen anderen Gemeinden in der ortsüblichen Weise anzuschlagen ist.

Auftrag, betreffend Verwendung der Wahlverzeichnisse, der Aufnahme der Wahlberechtigten und der Wahlauschreibung für die Landtagswahlen.

91.

(3. 7181/IV.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Dem Bezirke Obdach wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihm bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 70prozentigen noch die Einhebung einer 30prozentigen, zusammen daher einer 100prozentigen Bezirksumlage auf die im Bezirke vorgeschriebenen umlagenpflichtigen Staatssteuern bewilligt.

Obdach, Bezirksumlage.

92.

(3. 7182/IV.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Ortsgemeinde Kleinschlag im Gerichtsbezirke Vorau wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihr bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 300prozentigen noch die Einhebung einer 20 prozentigen, zusammen daher einer 320prozentigen Gemeindeumlage auf die in der Gemeinde vorgeschriebenen umlagenpflichtigen direkten staatlichen Steuern bewilligt.

Kleinschlag, Gemeindeumlage.

93.

(3. 7183/IV.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Ortsgemeinde Triebendorf im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihr bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 300prozentigen noch die Einhebung einer 76prozentigen, zusammen daher einer 376prozentigen Gemeindeumlage auf die in der Gemeinde vorgeschriebenen umlagenpflichtigen direkten staatlichen Steuern bewilligt.

Triebendorf, Gemeindeumlage.

94.

(3. 7184/IV.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Ortsgemeinde Rohrbach an der Lafnitz im Gerichtsbezirke Hartberg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihr bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 300prozentigen noch die Einhebung einer

Rohrbach an der Lafnitz, Gemeindeumlage.

173prozentigen, zusammen daher einer 473prozentigen Gemeindeumlage auf die in der Gemeinde vorgeschriebenen umlagenpflichtigen direkten staatlichen Steuern bewilligt.

95.

(3. 7185/IV.)

St. Jakob im Walde,
Gemeindeumlage.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Jakob im Walde im Gerichtsbezirke Vorau wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihr bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 300prozentigen noch die Einhebung einer 14prozentigen, zusammen daher einer 314prozentigen Gemeindeumlage auf die in der Gemeinde vorgeschriebenen umlagenpflichtigen direkten staatlichen Steuern bewilligt.

96.

(3. 7186/IV.)

Mariazell, Bezirksumlage.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Dem Bezirke Mariazell wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihm bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 70prozentigen noch die Einhebung einer 49prozentigen, zusammen daher einer 119prozentigen Bezirksumlage auf die im Bezirke vorgeschriebenen umlagenpflichtigen direkten staatlichen Steuern bewilligt.

97.

(3. 7187/VI.)

Anna Tartler, Gnaden-
pension.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Krankenhausverwalterwitwe Anna Tartler wird für die Jahre 1919, 1920 und 1921 eine jährliche Gnadenpension von 800 Kronen bewilligt.

98.

(3. 7188/VI.)

Regelung der Personal-
verhältnisse in der
Apotheke des Landes-
krankenhauses in Graz.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Stand der pharmazeutischen Beamten des Landeskrankenhauses in Graz wird folgendermaßen geregelt:

1. Die Ernennung des Magister Fritz Wischo zum Medikamentenoberverwalter mit den Bezügen der VII. Rangsklasse der Landesbeamten vom 1. Oktober 1917 sowie Einrechnung seiner in Landesdiensten zugebrachten Dienstzeit vom 1. Mai 1912 anfangen wird gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge nachträglich genehmigt.

2. Dem Magister Franz Freiberger werden unter Anrechnung der seit 1. Mai 1912 in Landesdiensten zugebrachten Dienstzeit und Zuzählung von 2½ Kriegsjahren gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge die Bezüge der IX. Rangsklasse der Landesbeamten zuerkannt. Die Vorrückung in höhere Rangsklassen hat nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik für Landesbeamte in Gruppe II so zu erfolgen, als ob er zur Zeit seines Eintretens in Landesdienste in die Bezüge der XI. Rangsklasse getreten wäre.

3. Die Stelle der Aushilfskraft ist aufzulassen und ist eine solche mit den Bezügen der XI. Rangsklasse auszuscheiden.

4. Die pharmazeutischen Beamten des Landeskrankenhauses in Graz haben in der XI. Rangsklasse den Titel Medikamentenassistent, in der X. Rangsklasse den Titel Medikamentenadjunkt, in der IX. Rangsklasse den Titel Medikamentenrevident, in der VIII. Rangsklasse den Titel Medikamentenverwalter, in der VII. Rangsklasse den Titel Medikamentenoberverwalter zu führen.

5. Das Vertragsverhältnis mit der Allgemeinen Gehaltskasse der Apotheker Österreichs in Wien ist aufzulösen.

99. (3. 7189/VII.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Ausgestaltung der steiermärkischen Landstube.

Der Landesrat wird beauftragt, ein Preisausschreiben für die Anfertigung eines Gemäldes zu erlassen, das in der steiermärkischen Landstube anzubringen wäre, sich dem Stile dieses Raumes anzupassen und die Umwälzungen der jüngsten Zeit, das Erblühen neuer Ideen auf den Trümmern der alten Zeit zum Ausdruck zu bringen hätte.

Für dieses Preisausschreiben wird ein Kredit im Betrage von 5000 K. gewährt, der für drei Prämien zu verwenden ist.

Gleichzeitig wird der Landesrat beauftragt, für die künftige Landesvertretung die entsprechenden nötigen Nebenräume zu schaffen.

100. (3. 7190/V.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Grundtausch im Landesforstbesitz mit Paul Ritter von Schoeller

1. Der zwischen dem Lande Steiermark einerseits und dem Paul Ritter von Schoeller andererseits vereinbarte Tauschvertrag, betreffend den Landbesitz in den obersteirischen Landesforsten, wird genehmigt.

2. Der Landesrat wird beauftragt, die Genehmigung dieses Tauschvertrages durch den deutschösterreichischen Staatsrat einzuholen.

Auf Grund dieses Tausch- und Kaufgeschäftes wird aus dem Landesbesitz an Paul Ritter von Schoeller abgetreten:

1. Die Sagmeister-Realität, Grundbucheinlagezahl 40 der Katastralgemeinde Weng, bestehend aus den Bauparzellen 66/1, 2, 3; 67 und den Grundparzellen 834 bis 840 und 863 im Gesamtausmaße von 1,44 Hektar. Die Realität ist vom Schoeller'schen Besitze ganz eingeschlossen. Wohnhaus und Stall in schlechtem Bauzustande und als Wohnung für einen landschaftlichen Forstarbeiter wegen seiner Lage (auf der Buchau im Walde) ungeeignet. Bewertet mit 3500 K.

2. Ein zwischen den Grenzsteinen Nr. 1, 33, 131 und 133 gelegener Teil der landschaftlichen Waldparzelle 763/2, Landafeseinlagezahl 1533, Katastralgemeinde Weng, im Ausmaße von 0,48 Hektar, wodurch zwischen dem geschlossenen Besitze des Ritter von Schoeller und der Haberl-Enklave eine Verbindung hergestellt wird. Diese Waldparzelle wurde mit 2143 K. bewertet.

3. Der südliche Waldteil beim Kernauergut, bestehend aus Teilen der landschaftlichen Waldparzellen 725/3 und 726/9, Landafeseinlagezahl 1533, Katastralgemeinde Weng, im Ausmaße von 2,26 Hektar, bewertet mit 13.507 K.

4. Teile der Weideparzelle 726/9 und 725/3, Katastralgemeinde Weng, im Ausmaße von 1,128 Hektar, im Werte von 1300 K.

Die Gegenleistung des Ritter von Schoeller besteht in der Abtretung der Waldparzelle 763/14, Katastralgemeinde Weng, im Ausmaße von 6,88 Hektar und der vereinbarten Aufzahlung von 11.400 K.

101. (3. 7191/VI.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Maria Prall, Witwenpension und Erziehungsbeiträge.

Die gnadenweise Zuerkennung der Witwenpension per 600 K. samt Erziehungsbeiträgen für die Hausdienerswitwe Maria Prall wird genehmigt.

102. (3. 7192/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Bewilligung zur Löschung von Lasten zugunsten des Landes auf der Liegenschaft C.-3. 165, A.-G. Inn. Stadt Graz.

Der Landesrat wird ermächtigt, den Besitzern der im Grundbuche des Landesgerichtes Graz, Einlagezahl 165, Katastralgemeinde Innere Stadt Graz, eingetragenen Liegenschaft die Bewilligung zur Eintragung der Löschung der auf dieser

Liegenschaft zugunsten des Landes sichergestellten, nachstehend angeführten Lasten auf Kosten der Besitzer zu erteilen, und zwar:

I. Sub praes. 14. November 1839 wird infolge Bewilligung vom 21. d. M., Z. 656, der Vertrag zwischen der ständischen Bauinspektion, dann den Besitzern des rechtsseitigen Flügelgebäudes am Jakominiplatz dto. 4., corr. 17. Oktober 1839, zur Sicherheit der von den Besitzern darin im § 3 eingegangenen Verbindlichkeiten die innen berührten Kanäle aus eigenem zu erhalten, intabuliert.

II. Auf Grund des von Barbara Sirk ausgestellten Reverses dto. 3. November 1868 wird die derselben obliegende Verbindlichkeit, den bei diesem Hause errichteten Balkon auf jedesmaliges Verlangen der steiermärkischen Landschaft auf ihre (Barbara Sirk) Kosten ohne Anspruch auf irgend einen Ersatz wieder zu entfernen, ersichtlich gemacht.

103. (3. 7193/VI.)

Albert Kunzer und Johann Raminger, Versetzung in die Gruppe der Unterbeamten.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Versetzung des Albert Kunzer, Amtsboten, und des Johann Raminger, Obergärtner der Landes-Irrenanstalt Feldhof, in die Gruppe der Unterbeamten, und zwar bei Kunzer unter Einrechnung der Dienstzeit vom Dienst Eintrittstag, das ist 20. Dezember 1886, für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen sowie die Einrechenbarkeit der Personalzulage per 200 K jährlich in den seinerzeitigen Ruhegehalt wird bewilligt.

104. (3. 7194/VI.)

Maria Rohbacher, Gnadenpension und Emma Rohbacher, Erziehungsbeitrag.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Krankenhausverwalterwitwe Maria Rohbacher wird vom Jahre 1919 an eine Gnadenpension von 640 K und für ihre unverförgte Tochter Emma Rohbacher ein Erziehungsbeitrag von 140 K jährlich bewilligt.

105. (3. 7195/VI.)

Anna Payer, Pension.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der über die Petition der Anna Payer um gnadenweise Zuerkennung einer Pension erstattete Bericht wird zur Kenntnis genommen.

106. (3. 7196/VI.)

Karl Getreu, Gnadenpension.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Dem von seinem Posten als Verwalter der Landes-Siechenanstalt Eyrnau bei Mautern zurücktretenden Karl Getreu wird eine Gnadenpension von jährlich 1200 K bewilligt.

107. (3. 7197/VII.)

Regelung der Personalverhältnisse am Landesmuseum „Joanneum“.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

1. Die Direktorstelle an der Landesbibliothek wird statt in der VII. Rangsklasse in der VI. Rangsklasse systemisiert.

2. Statt der Vorstandsstelle für die Bildergalerie und das Zeughaus wird je eine Vorstandsstelle in der X. Rangsklasse (Gruppe I) für den Vorstand der Landesbildergalerie und für den Vorstand des Zeughauses und der Kunst- und historischen Sammlung der steirischen Truppen geschaffen. Dem derzeitigen Vorstand der Landesbildergalerie Dr. Wilhelm Guida wird die IX. Rangsklasse ad personam zuerkannt.

3. Für den Leiter der Kupferstichsammlung wird eine Jahresremuneration von 1200 K festgesetzt.

4. Die unter Punkt 1 bis 3 erfolgten Systemisierungen treten ab 1. Mai 1919 in Wirksamkeit.

108.

(3. 7198/I.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Das deutsche Volk in Böhmen führt für sein Selbstbestimmungsrecht einen schweren Kampf. Es will nichts anderes, als selbständig durch freie Volksabstimmung unter neutralem Schutze und unter neutraler Kontrolle über seine Zugehörigkeit entscheiden. Die deutschböhmisches Arbeiterschaft ist für das Selbstbestimmungsrecht in einen begreiflichen und vollberechtigten Abwehrstreik getreten. Mit Gewalt der Waffen ist die tschechoslowakische Regierung gegen sie eingeschritten und hat mit brutaler Gewalt diese friedliche Demonstration unterdrückt. Eine ganze Reihe von Opfern sind in diesem Kampfe gefallen. Die Landesversammlung wird diesen Opfern, die gefallen sind für Freiheit und Recht, ein ehrenvolles Andenken bewahren. Indem sich die Landesversammlung weiter eines Sinnes mit den Bestrebungen des deutschböhmisches Volkes erklärt, versichert sie dasselbe seiner wärmsten Sympathie und hält es für selbstverständlich, daß für die Witwen und Waisen der in ihrem Befreiungskampfe von einer brutalen Fremdherrschaft gefallenen Opfer von Staatswegen gesorgt wird. Sie begrüßt daher auch die nach dieser Richtung hin vom Staatssekretär des Außern in der Nationalversammlung abgegebene Erklärung.

Dem Vorsitzenden wird die Ermächtigung erteilt, von diesem Beschlusse das Staatsamt für Außeres, die Landeshauptleute in Deutschböhmen und Sudetenland und den Kreishauptmann in Znaim zu verständigen.

Sympathiebekundung
anlässlich der blutigen
Gewaltakte der tschecho-
slowakischen Regierung
gegenüber der Bevöl-
kerung Deutschböhmens.

109.

(3. 7199/I.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die provisorische Landesversammlung des Landes Steiermark begrüßt aus vollem Herzen den Anschluß Deutschösterreichs an das Deutsche Reich und wünscht den hierüber geführten Verhandlungen erfolgreichen Verlauf. Für den Fall, als die von der Republik Deutschösterreich geführten Verhandlungen über diesen Gegenstand aus irgend welchem Grunde ihr Ziel nicht erreichen sollten, behält die Landesversammlung dem Lande das Recht vor, selbständig den Anschluß an das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat zu suchen.

Dem Vorsitzenden wird die Ermächtigung erteilt, von diesem Beschlusse die Staatskanzlei und das Staatsamt für Außeres zu verständigen.

Antrag betreffend den An-
schluß an das Deutsche
Reich.

14. Sitzung am 15. März 1919.

110.

(Präs.-Nr. 168.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die provisorische Landesversammlung des Landes Steiermark wählt an Stelle des aus dem ständigen Kontrollausschusse ausgeschiedenen Herrn Abgeordneten Reinhard Machold den Herrn Abgeordneten Josef Stamek als Mitglied dieses Ausschusses.

Wahl des Josef Stamek
als Mitglied der stän-
digen Kontrollkommis-
sion.

111.

(3. 7531/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, in der nächsten anlässlich der Beratung der Gemeindevahlordnungen im März oder April d. J. stattfindenden Landesversamm-

Errichtung von Lehrer-
und Professorenkam-
mern.

lung einen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Lehrer- und Professorenkammern in Steiermark vorzulegen und bei der Ausarbeitung desselben das Einvernehmen mit der schon bestehenden und vom Staatsamte für Unterricht anerkannten steiermärkischen Landesprofessorenkammer und den Vertretern der Volks- und Bürgerschullehrer zu pflegen.

112.

(3. 7532/II.)

Anrechnung der von den Volks- und Bürgerschullehrkräften während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstjahre.

Die provisorische Landesversammlung beschließt (ohne Gesetzesänderung):

Auf die an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes Steiermark wirkenden Lehrpersonen finden die Vollzugsanweisungen des Staatsamtes der Finanzen vom 28. November 1919, St.-G.-Bl. Nr. 68 und 69, sinngemäß Anwendung.

Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird der steiermärkische Landesrat beauftragt.

113.

(3. 7533/II.)

Nachtrag zum Anschaffungsbeiträge pro 1918 an die pensionierten Volks- und Bürgerschullehrkräfte und an die Witwen.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die den pensionierten Volks- und Bürgerschullehrkräften, sowie den Witwen nach Volks- und Bürgerschullehrkräften in Deutschsteiermark im Nachhange zu den mit Beschluß der provisorischen Landesversammlung vom 22. Jänner 1919 gewährten Anschaffungsbeiträgen durch den steiermärkischen Landesrat zur Auszahlung gelangten Zuwendungen im Ausmaße des in der Beilage Nr. 100 zu den stenographischen Berichten der provisorischen Landesversammlung angeführten Schemas werden nachträglich genehmigt.

114.

(3. 7534/II.)

Ausarbeitung eines neuen Lehrergehaltsgesetzes.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, sofort an die Ausarbeitung eines bis zur Erlassung einer gesamtstaatlichen Regelung giltigen neuen Lehrergehaltsgesetzes zu schreiten, das die Forderung der Lehrerschaft nach Gleichstellung mit den Staatsbeamten der gleichen Vorbildung berücksichtigt. Bei der Ausarbeitung wäre das Einvernehmen mit den Vertretern der Lehrer und Lehrerinnen in Steiermark zu pflegen. Der Gesetzentwurf ist der Landesversammlung in der für die Beratung der Gemeindewahlordnung im März oder April d. J. zusammentretenden Tagung zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.

115.

(3. 7535/I.)

Verbesserung der materiellen Verhältnisse der Landesangestellten. (Kriegsdienstzeit, Anschaffungsbeiträge und Ruhegenüsse).

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

In Erledigung aller von den verschiedensten Gruppen der Landesangestellten bei der am 10. März 1919 vom Landesrate abgehaltenen Enquete schriftlich oder mündlich unterbreiteten und vorgebrachten Wünsche um materielle und rechtliche Besserstellungen, wird folgendes bestimmt:

1. Die vom Landesausschusse nach Maßgabe der Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 28. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 68, gewährte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges für die Vorrückung in höhere Bezüge wird dahin ausgedehnt, daß anstatt je eines halben Jahres der angerechneten Dienstzeit je ein ganzes Jahr, also insgesamt 5 Jahre, angerechnet werden.

Die Wirksamkeit dieser erweiternden Bestimmung beginnt am 1. Jänner 1919.

2. Allen dem Landesrate unterstehenden Angestellten, welchen die nach staatlichem Beispiele ausbezahlten Anschaffungsbeiträge zustehen, werden zu den ihnen nach den staatlichen Verfügungen zukommenden Anschaffungsbeiträgen zwei weitere solche Anschaffungsbeiträge bewilligt, welche mit 1. April 1919 fällig werden.

3. Die Ruhegenüsse jener dem Landesrate unterstehenden Angestellten, die seit 1. November 1918 in den Ruhestand getreten sind, sind endgiltig erst nach Einführung eines neuen Gehalts- und Pensionschemas für diese Angestellten festzusetzen. Bis hin sind auf diese Angestellten alle für die aktiven Landesangestellten in Kraft tretenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, durch die ihre Ruhegenüsse erhöht werden.

116. (3. 7536/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Hans Trunk, Zulage.

Dem Bürger Schuldirektor i. R. Hans Trunk wird in besonderer Anerkennung seines langjährigen äußerst verdienstvollen Wirkens im steiermärkischen Schuldienste ausnahmsweise für die Jahre 1919 bis 1921 eine Zulage von jährlich 500 K aus Landesfondsmitteln bewilligt.

117. (3. 7537/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Ludwig Stecher, Dienstzeitanrechnung.

Dem Ansuchen des Ludwig Stecher, Lehrers in Deutsch-Feistritz bei Graz, um Anrechnung der zwölf provisorischen Dienstjahre vor der Lehrbefähigungsprüfung wird keine Folge gegeben. Jedoch wird der Landesrat ermächtigt, im Falle der Befürwortung durch die Schulbehörde ausnahmsweise vier Jahre in analoger Anwendung des § 4, Absatz 3, des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 73, für die Bezugsvorrückung anzurechnen.

118. (3. 7538/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Berta Simchen d. A., Emma Payner und Anna Haid, Lehrerinnen der Schule für verwahrloste Mädchen des katholischen Frauenvereines in Graz, Grabenstraße Nr. 88, um Erhöhung der Zulage und Einrechnung derselben in die Pension wird bezüglich der Erhöhung der Zulage von 200 K auf 400 K jährlich Folge gegeben, die Einrechnung in die Pensionsbezüge dagegen wird aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gewährt.

119. (3. 7539/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Franz Ferenz, Dienstzeitanrechnung.

Dem definitiven Lehrer Franz Ferenz in Köslach wird die an Privatvolkschulen mit Öffentlichkeitsrecht zugebrachte Dienstzeit (1. Juni 1899 bis 15. September 1905) für die Erlangung der Gehaltsstufen und der Dienstalterszulagen, sowie zur Zuerkennung in die Pensionsbemessung in Anrechnung gebracht.

120. (3. 7540/I.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Alloisia Dampfhofer, Witwenpension und Erziehungsbeitrag.

Der Witwe des verstorbenen Landes-Unterbeamtens Anton Dampfhofer wird ausnahmsweise im Gnadenwege die normalmäßige Witwenpension und für ihr am 21. April 1913 geborenes Kind Angela der normalmäßige Erziehungsbeitrag gewährt.

121. (3. 7541/III.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Landesbeitrag von 100.000 K für die Kinder-Ferienkolonie 1919

Der steiermärkischen Landesstelle des Militär-Witwen- und Waisenfonds sowie für Kinder- und Jugendfürsorge wird für die Ferienkolonien des Sommers 1919 aus Landesmitteln ein Beitrag von 100.000 K zugewendet.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß für das großzügige Unternehmen alle jene Gebäude und Baracken bereitgestellt werden, die als Beherbergung und Unterkünfte der in Ferienluft gebrachten Jugend herangezogen werden können.

122.

(3. 7542/V.)

Krankenversicherungspflicht für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, der Landesversammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Krankenversicherungspflicht auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und die Dienstboten ausgedehnt wird.

123.

(3. 7543/V.)

Arbeiter-Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisen-Versicherung.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, im Interesse des Landes und der Gemeinden beim Staatsamte für soziale Fürsorge vorstellig zu werden, damit der Gesetzentwurf, betreffend die Arbeiter-Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung ehe baldigst der Nationalversammlung vorgelegt und der Erledigung zugeführt werde. Die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstleute sind in die Versicherung einzubeziehen.

124.

(3. 7544/V.)

Krankenversicherungspflicht für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Fischer und Genossen, Beilage Nr. 117, betreffend die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten in die Krankenversicherungspflicht wird wegen Unzuständigkeit der Nationalversammlung nicht zum Beschlusse erhoben.

125.

(3. 7545/V.)

Enteignung des Großgrundbesitzes in Steiermark. Behandlung der Bodenreformfrage.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Schacherl und Genossen, Beilage Nr. 67, betreffend Enteignung des Großgrundbesitzes in Steiermark, wird dem Landesrate mit der Aufforderung zugewiesen, ihn bei der Verfassung des Gesetzentwurfes über die Bodenreform zu berücksichtigen und wegen eines allfälligen Rahmengesetzes an die Staatsregierung heranzutreten.

Damit erledigt sich der Antrag der Abgeordneten Malik und Genossen, Beilage Nr. 113, betreffend die Erledigung der Bodenreformfrage.

126.

(3. 7546/V.)

Verteilung der Sachdemobilisierungsgüter.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Landesregierung wird beauftragt, unverzüglich die Verteilung der Sachdemobilisierungsgüter in die Hand zu nehmen und an die Gemeinden oder gemeinnützige Körperschaften und Anstalten sowie Genossenschaften mit Ausschaltung des Zwischenhandels um einen verhältnismäßigen Preis abzugeben, und sind der Abtheilung unverzüglich die entsprechenden Weisungen zu erteilen.

127.

(3. 7547/VII.)

Automobil-Postlinien
Graz—Hausmannstätten—
Prosdorf—Kirchbach, Hl.
Kreuz a. W., Wildon—
Hl. Kreuz a. W.—Kirch-
bach—Studenzen.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

1. Der Landesrat wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung das Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Graz und allen übrigen interessierten Gemeinden herbeizuführen, um den Verhandlungen wegen Schaffung von Automobil-Postlinien zwischen Graz—Hausmannstätten—Prosdorf—Kirchbach, mit einer Abzweigung nach Hlg. Kreuz am Waasen, den nötigen Nachdruck zu geben. In gleicher Weise

ist wegen Schaffung einer Automobil-Postlinie von Wildon nach St. Georgen—Hlg. Kreuz am Waasen—Kirchbach nach Studenzen vorzugehen.

2. An das Staatsamt für Handel ist seitens des Landesrates sofort eine Eingabe zu richten, die die Schaffung der im 1. Absatz genannten Auto-Postlinien mit allem Nachdrucke fordert.

Die im Antrage der Abgeordneten Fischer und Genossen (Beilage Nr. 114) beantragten Automobil-Postlinien sind im Gesamtkomplex des Elaborates der Landesstelle für das Verkehrswesen in Steiermark, betreffend die einzuführenden Automobillinien in Steiermark, zu behandeln.

128.

(3. 7548/V.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt die definitive Anstellung des Hauschmiedes Johann Obal an der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt.

Johann Obal, definitive Anstellung.

129.

(3. 7549/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

1. Die Angestellten des Landesamtes für die Verbrauchsteuer-Einhebung Alexander Mallinger, Fritz Mannert und Johann Ogrisek werden mit der Rechtswirksamkeit für den Erstgenannten vom 1. Jänner 1914, für die beiden Letztgenannten vom 1. Jänner 1916 in die XI. Rangsklasse ohne Anspruch auf Zeitvorrückung befördert und ihnen der Titel Kanzlist verliehen.

Alexander Mallinger, Fritz Mannert und Johann Ogrisek, Beförderung in die XI. Rangsklasse.
Johann Jauschnig, Pensionszuerkennung.
Alois Mahnič, betreffs Anstellung.

2. Die Zuerkennung der Pension der XI. Rangsklasse unter Einrechnung der vollen Dienstzeit an Johann Jauschnig mit 1. März 1918 wird nachträglich genehmigt.

Damit erledigt sich auch die Petition Nr. 16 des Johann Ogrisek und Alois Mahnič um definitive Anstellung, Gehaltsregulierung und Altersversorgung welche Petition in der Sitzung vom 30. Jänner 1919 dem Landesrate befürwortend zur Berichterstattung zugewiesen wurde.

130.

(3. 7550/III.)

1. Die provisorische Landesversammlung beschließt den nachfolgenden Gesetzesentwurf und beauftragt den Landesrat, dieses Gesetz zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen.

Gesetz, betreffend Einhebung von Gemeindeabgaben auf den Verbrauch von Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost.

2. Der Landesrat wird ermächtigt, an dem Gesetze, betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben auf den Verbrauch von Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost, allenfalls erforderlich erscheinende unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben auf den Verbrauch von Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost.

§ 1.

Jede Gemeinde ist berechtigt, von dem in ihrem Gebiete zum Verkaufe gelangenden Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost eine in die Gemeindekasse fließende Abgabe einzuheben, wenn der Gemeindeausschuß (Gemeinderat) diese Einhebung beschlossen hat und dieser Beschluß nach § 2 genehmigt worden ist.

§ 2.

Bis zum Ausmaße von 4 Kronen für das Hektoliter und auf eine Einhebungs-dauer von längstens 3 Jahren kann die Einhebungsbewilligung vom Landesrate erteilt werden, der hiebei das Einvernehmen mit der Finanzlandesdirektion zu

pflegen hat. In einem höheren Ausmaße und auf eine längere Zeitdauer ist die Bewilligung durch einen verfassungsmäßig zu genehmigenden Beschluß der Landesversammlung (des Landtages) zu erteilen.

§ 3.

Bei Erteilung der Genehmigung ist vom Landesrate im Einvernehmen mit der Finanzlandesdirektion eine Auflageordnung zu erlassen, die im Landesgesetz- und Verordnungsblatte kundzumachen ist. Die Einhebungsbewilligung tritt erst mit dem Tage dieser Verlautbarung in Wirksamkeit.

§ 4.

Rückständige Abgaben sind gemäß § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, einzutreiben.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre des Innern und der Finanzen betraut.

131. (3. 7551/I.)

Beamten des Landes-Ober-einnehmeramtes, Systemisierung der Dienststellen und Regulierung hinsichtlich der VII. Rangsklasse.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 30 der Beamten des Landes-Ober-einnehmeramtes um Systemisierung der Dienststellen und um Gleichstellung der Kassenbeamten mit jenen der Landesbuchhaltung hinsichtlich der Vorrückung in die VII. Rangsklasse, wird dem Landesrate zur Berichterstattung zugewiesen.

132. (3. 7552/II.)

Mag Brandais, Dienstzeiteinrechnung.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 33 des Mag Brandais, Oberlehrers in Hitzendorf, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landesrate zur Berichterstattung zugewiesen.

133. (3. 7553/II.)

Marie Luise Graf, Dienstzeitanrechnung.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 34 der Marie Luise Graf, städt. Lehrerin in Graz, um Anrechnung der am Institut Pirkerbrunn zugebrachten 11½ Dienstjahre, wird dem Landesrate zur Berichterstattung zugewiesen.

134. (3. 7554/II.)

Josef Vener, Dienstzeitanrechnung.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 35 des Josef Vener, des Lehrers und Schulleiters in Pack, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landesrate zur Berichterstattung zugewiesen.

135. (3. 7555/II.)

Alois Mahnič, Enthebung von seinem Dienstposten.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 36 des Alois Mahnič, Beamter beim Landesamte für die Verbrauchssteuereinhebung, um Aufhebung der Verfügung des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Enthebung von seinem Dienstposten als Beamter des Landesamtes für die Verbrauchssteuereinhebung, wird dem Landesrate zur Berichterstattung zugewiesen.

136.

(3. 7556/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:
Die Petition Nr. 37 der Cäcilia Simpl, Handarbeitslehrerin in Wettmannstätt, um gnadenweise Erhöhung des Ruhegehaltes auf 800 K, wird dem Landesrate zur Berichterstattung zugewiesen.

Cäcilia Simpl, Ruhegehaltserhöhung.

137.

(3. 7557/I.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 38 des Heinrich Kürzl, Landeshilfsämteroffiziäls, um ausnahms-, beziehungsweise gnadenweise Einrechnung von Dienstjahren, wird dem Landesrate zur Berichterstattung zugewiesen.

Heinrich Kürzl, Dienstzeiteinrechnung.

138.

(3. 7558/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 41 des Albin Sitter, Oberlehrers in Schönan, Oststeiermark, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landesrate zur Berichterstattung zugewiesen.

Albin Sitter, Dienstzeiteinrechnung.

139.

(3. 7559/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 42 des Dr. Paul Bradil in Graz um eine Geldunterstützung für die Drucklegung seiner rechtswissenschaftlichen Arbeiten, wird dem Landesrate zur Berichterstattung zugewiesen.

Dr. Paul Bradil, Geldunterstützung für wissenschaftliche Arbeiten.

140.

(3. 7560/I.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 43 des Friedrich Müller, Oberdruckers und Leiters der Landes-Lithographie, um Einreihung in die Zeitvorrückungsgruppe IV, wird dem Landesrate zur Berichterstattung zugewiesen.

Friedrich Müller, Einreihung in die Zeitvorrückungsgruppe IV.

141.

(3. 7561/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 44 des Josef List, def. Lehrers in Schäßern, um Einrechnung von Privatsdienstjahren, wird dem Landesrate zur Berichterstattung zugewiesen.

Josef List, Dienstzeiteinrechnung.

142.

(3. 7562/I.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 5 der Gabriele Rothbart in Neumarkt in Steiermark um Verleihung einer Stelle als Offiziantin oder Kanzlistin im Landesdienste, wird dem Landesrate zur Erledigung abgetreten.

Gabriele Rothbart um Verleihung einer Stelle.

143.

(3. 7563/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 27 des Vereines „Währungsfuß“, zur Erhaltung des Volksvermögens, in Wien, um Unterstützung der Bestrebungen des Vereines, betreffs Sicherung der Staatsanleihen (Kriegsanleihen) und Schutz der Banknoten, wird dem Landesrate befürwortend zugewiesen.

Verein „Währungsfuß“, Sicherung der Staats- (Kriegs-)Anleihen und Schutz der Banknoten.

144.

(3. 7564/VI.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 24 der steiermärkischen Ärztekammer um Erhöhung des armenärztlichen Honorartarifes und um Teuerungszulagen für die landschaftlichen Distriktsärzte, wird dem Landesrate zur Berichterstattung zugewiesen.

Steiermärkische Ärztekammer, Erhöhung des armenärztlichen Honorartarifes und Teuerungszulagen für die Distriktsärzte.

**Ausbau der Eisenbahnlinien
Gleisdorf—Hartberg,
Kaindorf—Pöllau, Feld-
bach—Gleichenberg, Rad-
kersburg als Notstands-
bauten ersten Ranges.**

Die provisorische Landesversammlung beschließt über die Petition Nr. 40 der Stadtgemeinde und des Bezirksausschusses Radkersburg, sowie des Eisenbahnausschusses Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg, um schleunige Inangriffnahme des Ausbaues der Bahnprojekte Gleisdorf—Hartberg mit dem Flügel Kainbach—Pöllau und Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg als Notstandsbauten. Die Petition, die Eisenbahnlinien Hartberg—Gleisdorf, Kaindorf—Pöllau, Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg, als Notstandsbauten ersten Ranges auszubauen, wird dem Landesrate zur Durchführung befürwortend zugewiesen.

**Beteiligung des Landes
Steiermark an einer ge-
mischöffentlichen Gesell-
schaft für Torfgewinnung
und Torfindustrie.**

Die provisorische Landesversammlung beschließt:
Die Landesversammlung räumt dem Landesrate einen Kredit bis zu 500.000 K zu dem Zwecke ein, damit das Land Steiermark entweder im Sinne der Anregung der Wirtschaftskommissäre Dr. Eisler und Dr. Wutte einer gemischöffentlichen Gesellschaft für Torfgewinnung und Torfindustrie beitrete, oder aber abweichend von dieser Anregung, ein solches Unternehmen allein oder in Verbindung mit dem Staate oder mit anderen Ländern Österreichs betreibe.

In beiden Fällen wird die Wirtschaftlichkeit und Gemeinnützigkeit des Unternehmens vorausgesetzt.

Im Falle der Teilnahme des Landes an einer gemischöffentlichen Gesellschaft sollen die öffentlichen Faktoren zuzüglich gemeinnütziger Körperschaften gegenüber dem Privatkapitale mindestens die Gleichheit in der Kapitalbeteiligung und Vertretung erhalten.

**Wirtschaftliche Gebarung der
Landes-Einkaufsstelle
(Steleff).**

Die provisorische Landesversammlung beschließt:
Die Landesregierung hat über die in der Anfrage der Abgeordneten W a s t i a n, F i z i a, Dr. Winter, Herz, Hrubý, Feld, Wallner, betreffend die wirtschaftliche Gebarung bei der Landes-Einkaufsstelle (Steleff) vorgebrachten Fälle eingehendste Erhebungen zu pflegen und der Landesversammlung im nächsten Sitzungsabschnitte Bericht zu erstatten.

15. Sitzung am 23. April 1919.

**Stellungnahme zur Ein-
führung der Sommerszeit.**

Die provisorische Landesversammlung beschließt:
Die provisorische Landesversammlung Steiermarks hat mit Befremden von der Verfügung der Regierung Kenntnis genommen, zufolge welcher auch im heurigen Jahre wieder die in den Kriegsjahren dekretierte Sommerszeit eingeführt werden soll. Diese Verfügung steht im krassen Gegensatz zu dem Willen weiser Kreise des Volkes, welche über diese Maßnahmen umsomehr verstimmt sind, als im Deutschen Reich die Wiedereinführung der Sommerszeit abgelehnt worden ist. Die Republik Deutschösterreich würde als einziger Staat die Sommerszeit einführen.

Die provisorische Landesversammlung ersucht die Regierung, im dringlichen Wege der gesamten Öffentlichkeit vor allem anderen eine eingehende Begründung über die unbedingte Notwendigkeit dieser Verordnung vorzulegen. In der Annahme, daß derart schwerwiegende Gründe, welche die unbedingte Notwendigkeit einer solchen Maßnahme voll rechtfertigen würden, unmöglich vorliegen können, fordert die provisorische Landesversammlung die Regierung auf, diese Frage nochmals zu erwägen, die Verordnung bis zur vollständigen Klarstellung zurückzustellen, beziehungsweise wenn möglich wieder aufzuheben.

145.

(3. 7565/II.)

146.

(3. 7566/II.)

147.

(Präs.-Nr. 169.)

148.

(Präs.-Nr. 227.)

16. Sitzung am 25. April 1919.**149.**

(3. 10.961/III.)

Gesetz, betreffend eine neue Gemeinde-Wahlordnung und Abänderung der Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Die provisorische Landesversammlung beschließt die im Anhange folgenden Gesetze und ermächtigt den Landesrat, an diesen Gesetzen allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

I.**Gesetz**

der provisorischen Landesversammlung für das Land Steiermark

vom

betreffend die Erlassung einer neuen Gemeinde-Wahlordnung und die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Die provisorische Landesversammlung von Steiermark hat beschlossen:

Artikel I.

Die mit dem Gesetze vom 13. Juli 1895, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 85, erlassene und durch das Gesetz vom 10. Mai 1897, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 43, abgänderte Gemeinde-wahl-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz wird außer Kraft gesetzt. An deren Stelle tritt die nachfolgende

Gemeinde-Wahlordnung

(G.-W.-O.)

Wahlrecht.**§ 1.**

(1) Wahlberechtigt ist jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres der Wahl das 20. Lebensjahr überschritten hat, in der Gemeinde Graz am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung und am Wahltag seinen ordentlichen Wohnsitz hat und bis dahin nach § 2 vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen sind unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auch die in der Gemeinde Graz wohnhaften deutschen Reichsangehörigen wahlberechtigt.

§ 2.

Vom Wahlrechte sind ausgeschlossen:

1. Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind.
2. Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnahme hieran, des Betruges, der Ruppelei (§§ 460, 461, 463, 464, 512 St.-G.), wegen der Übertretung oder des Vergehens der Preistreiberei (§§ 7 und 8 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, §§ 14, 15, 16 und 17 der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 228, §§ 18, 19, 20 und 21, der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 261, §§ 20, 21, 22 und 23, der kaiserlichen Verord-

nung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131), ferner Personen, die wegen der im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R.-G.-Bl. Nr. 47, oder der in den §§ 2, 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 275, oder der im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78, bezeichneten Straftaten oder wegen Übertretung der §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, verurteilt worden sind, ferner Frauenspersonen, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht von der Sicherheitsbehörde bestraft worden sind.

Die Folge der Verurteilung hat, wenn sie nicht auf Grund des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 14. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 25, nachgesehen ist oder wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt ist, bei den im § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131 aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

3. Personen, die wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit gerichtlich verurteilt worden sind, wenn die Tathandlung bei Wahlen zur Nationalversammlung oder zu Landesversammlungen begangen wurde, auf die im § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, festgesetzte Dauer, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird.

4. Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht oder nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt.

5. Personen, denen vom Gerichte die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung.

6. Personen, die wegen Trunkenheit mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der letzten Strafe, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird.

7. Frauenspersonen, die unter fittenpolizeilicher Überwachung stehen.

§ 3.

(1) Das Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, deren Namen in der richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerliste enthalten sind; sie haben das Wahlrecht in jenem Wahlsprenkel auszuüben, in dessen Wählerliste sie eingetragen sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht auf nur e i n e Stimme.

(3) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben; doch können sich Blinde und Bresthafte von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.

Wählbarkeit.

§ 4.

Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder wahlberechtigte deutschösterreichische Staatsbürger, der vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres der Wahl das 26. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlbezirk, Wahlsprenkel.

§ 5.

(1) Das ganze Stadtgebiet bildet e i n e n Wahlbezirk.

(2) Zur Erleichterung der Wahl wird der Wahlbezirk in Sprengel geteilt. Die

Festsetzung ihrer Zahl und ihres Umfanges hat so zu erfolgen, daß die Durchführung der Wahl an einem Tage möglich ist.

Wahlausschreibung.

§ 6.

Die Ausschreibung der Wahl obliegt dem Bürgermeister und ist durch öffentlichen Anschlag sowie durch einmalige Einschaltung in der „Grazer Zeitung“ unter genauer Angabe des Verlautbarungstages kundzumachen.

Bekanntgabe der Wahlsprengel.

§ 7.

Spätestens drei Tage nach der Wahlausschreibung hat der Bürgermeister die Zahl und den Umfang der im Wahlbezirke zu bildenden Wahlsprengel durch öffentlichen Anschlag bekanntzugeben.

Wahlbehörden.

§ 8.

Zur Durchführung der Wahl werden besondere Wahlbehörden bestellt, und zwar für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde und für das ganze Gemeindegebiet die Stadtwahlbehörde.

§ 9.

Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister entsendeten Wahlleiter und drei Beisitzern. Die Stadtwahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Für jeden Wahlleiter ist ein Stellvertreter und für jeden Beisitzer ein Ersatzmann zu bestellen.

§ 10.

Die Bestellung der Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörden erfolgt durch den Bürgermeister. Je ein Beisitzer (Ersatzmann) der Stadtwahlbehörde ist dem Stande der rechtskundigen Beamten des Stadtrates und dem richterlichen Berufsstande zu entnehmen, alle sonstigen Beisitzer (Ersatzmänner) sind auf Grund von Vorschlägen der Parteien (Wählergruppen) zu berufen und zwar bei der ersten Wahl gemäß der vorliegenden Gemeindevahlordnung nach dem Stärkeverhältnis der Parteien bei der Wahl zur konstituierenden Nationalversammlung, künftig nach dem Stärkeverhältnis bei der letzten Gemeinderatswahl.

§ 11.

(1) Längstens acht Tage nach der Verlautbarung der Wahlausschreibung (§ 6) haben die Parteien ihre Vorschläge für die zu berufenden Beisitzer und Ersatzmänner durch ihre Vertrauensmänner dem Bürgermeister schriftlich zu überreichen. Später einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

(2) Sind dem Bürgermeister die Vertrauensmänner der Parteien bekannt und ist er daher in der Lage zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Parteienvertreter sind, so hat er die Eingabe sofort der weiteren Behandlung zu unterziehen. Ist dies nicht der Fall oder handelt es sich um eine in Neubildung befindliche Partei, so hat der Bürgermeister die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, wenn möglich noch innerhalb der Frist von acht Tagen, sonst binnen 48 Stunden von wenigstens 100 Wahlberechtigten

des Wahlbezirktes unterschrieben, mit der unterscheidenden Parteibezeichnung und der Bezeichnung des aufstellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei versehen wird.

§ 12.

Als Beisitzer oder Ersatzmann kann jeder Wahlberechtigte namhaft gemacht werden.

§ 13.

Die Wahlleiter und deren Stellvertreter sowie die Beisitzer und Ersatzmänner einer Wahlbehörde dürfen gleichzeitig keiner anderen Wahlbehörde angehören.

§ 14.

Das Amt eines Mitgliedes der Wahlbehörde ist ein öffentliches (Ehrenamt), zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist.

§ 15.

Die Wahlbehörden sind vom Wahlleiter (Vorsitzenden) einzuberufen.

§ 16.

Die Beisitzer und Ersatzmänner haben bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Wahlleiters (Vorsitzenden) das Gelöbniß strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten abzulegen.

§ 17.

(1) Die Wahlbehörden sind bei Anwesenheit des Wahlleiters (Vorsitzenden) oder seines Stellvertreters und von mindestens zwei Drittel der Beisitzer beschlußfähig.

(2) Die Wahlbehörden fassen ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit der Stimmen, der Vorsitzende hat mitzustimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

§ 18.

Wenn ungeachtet der zeitgerechten Einberufung die Wahlbehörde nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter (Vorsitzende) die Amtshandlung selbständig durchzuführen.

Anfertigung der Wählerlisten.

§ 19.

(1) über die Wahlberechtigten jedes Wahlsprenkels hat der Bürgermeister eine Wählerliste nach Straßen und Hausnummern anzulegen; hierbei ist der Wohnsitz am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung (§ 6) maßgebend.

(2) Hat ein Wahlberechtigter am vorbezeichneten Tage mehrere Wohnungen, so hat er eine hievon als seinen Wohnsitz zu bezeichnen.

Überprüfung der Wählerlisten.

§ 20.

(1) Die Wählerlisten sind den Sprengelwahlbehörden zur Überprüfung vorzulegen; die Überprüfung ist binnen 48 Stunden durchzuführen.

(2) Ergibt sich hierbei die Notwendigkeit einer Richtigstellung, so ist diese an der betreffenden Stelle durch den Wahlleiter zu bestätigen.

Auflegung der Wählerlisten.

§ 21.

(1) Sodann sind die Wählerlisten durch zehn Tage und zwar täglich mindestens sechs Stunden öffentlich aufzulegen. Während dieser Zeit ist es jedermann gestattet, in die Listen Einsicht zu nehmen und Abschriften herzustellen.

(2) Die Auflegung hat in einem geeigneten Amtsräume zu erfolgen. Die Zahl und Lage der Amtsräume werden auf Antrag des Bürgermeisters von der Stadtwahlbehörde festgestellt; die Amtsräume sind so zu wählen, daß die Einsicht- und Abschriftnahme möglichst erleichtert wird.

§ 22.

(1) Die Wählerlisten werden im ganzen Gemeindegebiete gleichzeitig aufgelegt. Dies ist durch eine öffentlich anzuschlagende und in der „Grazer Zeitung“ einzuschaltende Rundmachung des Bürgermeisters zu verlautbaren. Die Rundmachung hat die Frist und die Tagesstunden der Auflegung sowie die Erinnerung zu enthalten, daß innerhalb der vom ersten Tage der Auflegung laufenden zehntägigen Frist Einwendungen gegen die Wählerlisten eingebracht werden können.

(2) Zu Beginn der Einwendungsfrist hat der Bürgermeister in jedem Hause an einer den Hausbewohnern leicht zugänglichen und sichtbaren Stelle (Hausflur) eine Rundmachung anschlagen zu lassen, welche die Zahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Geschlechtern und nach Türnummern geordnet, sowie den Amtsraum angibt, in welchem Einwendungen gegen die Wählerliste angebracht werden können.

Einwendungen gegen die Wählerlisten.

§ 23.

(1) Einwendungen gegen die Wählerlisten können von Wahlberechtigten des Wahlbezirkes wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Weglassung vermutlich Wahlberechtigter innerhalb der obigen Frist bei der Sprengelwahlbehörde mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

(2) Sie sind für jeden einzelnen Fall abgesondert zu überreichen. Die zum Nachweise der Wahlberechtigung erforderlichen Urkunden sind den Einwendungen anzuschließen oder bei der Anbringung vorzuweisen.

§ 24.

(1) Personen, gegen deren Aufnahme in die Wählerlisten Einwendung erhoben wird, sind hievon innerhalb 24 Stunden nach Einbringen der Einwendung schriftlich mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freisteht, sich hierüber beim Leiter der Sprengelwahlbehörde binnen 24 Stunden mündlich oder schriftlich zu äußern.

(2) Über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen entscheidet die Sprengelwahlbehörde innerhalb drei Tage, auch wenn innerhalb dieser Frist eine Äußerung des von der Einwendung Verständigten nicht eingelangt ist.

(3) Verspätet eingebrachte und solche Einwendungen, bei welchen die obigen Vorschriften nicht beobachtet wurden, sind ohne weiteres zurückzuweisen.

(4) Von der Entscheidung ist sowohl derjenige, der die Einwendung eingebracht hat, als auch der durch die Entscheidung unmittelbar Betroffene sofort schriftlich zu verständigen; zugleich werden die Namen der auf Grund der Entscheidung der Sprengelwahlbehörde in die Wählerlisten Aufgenommenen und der aus ihr Gestrichenen durch öffentlichen Anschlag am Hause, in welchem sich der Amtsraum für die Auflegung der betreffenden Wählerliste befindet, allgemein bekanntgemacht.

§ 25.

(1) Gegen die Entscheidung der Sprengelwahlbehörde kann jeder Wahlberechtigte des Bezirkes binnen drei Tagen nach obigem Anschlag oder binnen drei Tagen von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet die Berufung an die Stadtwahlbehörde beim Leiter der Sprengelwahlbehörde einbringen; dieser hat die eingelangten Berufungen binnen zwei Tagen der Stadtwahlbehörde vorzulegen.

(2) Die Stadtwahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen nach Einlangen der Berufung.

§ 26.

(1) Der Leiter der Sprengelwahlbehörde hat auf Grund der rechtskräftigen Entscheidungen die Richtigstellung der Wählerlisten spätestens drei Tage vor der Wahl vorzunehmen.

(2) Die Stadtwahlbehörde kann bis 24 Stunden vor der Wahl etwa notwendige Streichungen in den Wählerlisten auf Grund der Anträge des Bürgermeisters vornehmen. Diese Streichungen dürfen sich jedoch nur auf Fälle des Verlustes der Staatsbürgerschaft oder des Wohnsitzes in Graz oder auf Fälle des Eintrittes von Ausschließungsgründen beziehen.

Wahlvorschläge.

§ 27.

(1) Die Parteien haben ihre Wahlwerber in einem spätestens am letzten Tage der Einwendungsfrist (§ 22) dem Bürgermeister zu überreichenden Vorschläge namhaft zu machen.

(2) Der Wahlvorschlag ist als solcher zu bezeichnen und von wenigstens 100 Wahlberechtigten des Wahlbezirkes unter Beisetzung ihres Berufes und Wohnortes eigenhändig zu unterfertigen.

§ 28.

(1) Jeder Wahlvorschlag hat zu enthalten:

1. Die bestimmte, deutliche Parteibezeichnung, die ihn von jedem anderen leicht unterscheidbar macht.

2. Die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern als im Wahlbezirke Gemeinderäte zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge.

3. Den Namen, Beruf und Wohnort des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei.

(2) Wahlvorschläge, welche der obigen Vorschrift nicht entsprechen, sind vom Bürgermeister den Zustellungsbevollmächtigten innerhalb drei Tage zurückzustellen.

§ 29.

Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter der Partei.

§ 30.

Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselbe oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Bürgermeister im Wege einer gemeinsamen Besprechung mit den Vertretern dieser Wahlvorschläge ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnungen anzubahnen. Gelingt dies nicht, so hat die Stadtwahlbehörde solche Wahlvorschläge von Amts wegen nach dem erstvorgechlagenen Bewerber zu bezeichnen.

§ 31.

Die Stadtwahlbehörde prüft, ob die Wahlwerber die Wählbarkeit besitzen.

§ 32.

(1) Wenn die Prüfung ergibt, daß ein Wahlwerber mit seiner Zustimmung auf Wahlvorschlägen verschiedener Parteien erscheint oder wenn sich hierbei der Mangel der Wählbarkeit eines Wahlwerbers herausstellt, so hat der Bürgermeister hievon ohne Verzug die Vertreter der betreffenden Wahlvorschläge mit der Aufforderung zu verständigen, die Mängel innerhalb drei Tage zu beheben.

(2) Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, so sind die Namen der betreffenden Bewerber aus sämtlichen Wahlvorschlägen von Amts wegen zu streichen.

§ 33.

Wenn ein Wahlwerber verzichtet, stirbt oder die Wählbarkeit verliert, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Wahlwerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge müssen jedoch spätestens acht Tage vor der Wahl bei der Stadtwahlbehörde eintreffen.

§ 34.

(1) Der Bürgermeister hat die endgültigen Wahlvorschläge nach der Reihenfolge ihrer Einbringung mit ihrer besonderen Parteibezeichnung und den Namen der Wahlwerber spätestens sechs Tage vor der Wahl als Parteilisten in der ortsüblichen Weise zu veröffentlichen.

(2) Die so veröffentlichten Wahlvorschläge sind die allein gültigen Parteilisten.

Anberaumung der Wahl.

§ 35.

(1) Spätestens 14 Tage vor der Wahl hat der Bürgermeister durch öffentlichen Anschlag und Verlautbarung in der „Grazer Zeitung“ den Tag der Wahl, die Stunde des Beginnes der Wahlhandlung sowie des Schlußes der Stimmgebung, die Wahllokalitäten der einzelnen Wahlsprenkel und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates zu verlautbaren. Die Wahl findet an einem Sonntage statt.

(2) Der Bürgermeister hat ferner spätestens acht Tage vor der Wahl in jedem Hause durch Anschlag (§ 22) kundzumachen, welchem Wahllokal die Wahlberechtigten des Hauses zugewiesen sind.

Leitung der Wahlhandlung.

§ 36.

(1) Die Leitung der Wahlhandlung ist der Sprengelwahlbehörde übertragen.

(2) Wenn die Sprengelwahlbehörde am Wahltag nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Wahlhandlung beschlußunfähig wird, hat der Leiter die Wahl selbstständig durchzuführen, der Wahlhandlung jedoch nach Möglichkeit und unter tunlichster Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauensmänner beizuziehen.

Obliegenheiten des Leiters der Sprengelwahlbehörde.

§ 37.

(1) Der Leiter der Sprengelwahlbehörde hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen.

(2) Seinen Anordnungen ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten.

Die Wahlzeugen.**§ 38.**

(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag vom Bürgermeister veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen entsendet werden. Die Wahlzeugen sind dem Bürgermeister spätestens vier Tage vor der Wahl durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält einen Eintrittschein, der ihn zum Eintritte in das darin bestimmte Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales dem Leiter der Sprengelwahlbehörde vorzuweisen ist.

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien zu fungieren; eine Einflußnahme auf den Gang der Wahlhandlung, insbesondere die Beteiligung an der Abstimmung der Wahlbehörde steht ihnen nicht zu.

Das Wahllokal.**§ 39.**

Die Auswahl des Wahllokales hat so zu erfolgen, daß die Durchführung der Wahl ohne Schwierigkeiten möglich ist; bei Verlegung eines Wahllokales außerhalb des betreffenden Wahlsprengeles muß das Gebäude des Wahllokales den Wahlberechtigten leicht erreichbar sein.

§ 40.

(1) Jedes Wahllokal ist mit den für die Durchführung der Wahl erforderlichen Einrichtungsgegenständen, insbesondere mit einer Wahlzelle und einer Wahlurne, zu versehen.

(2) Die Wahlzelle muß derart eingerichtet sein, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokale anwesenden Personen seinen Stimmzettel ausfüllen, bzw. in den amtlichen Umschlag legen kann. Sie ist mit den für die Ausfüllung des Stimmzettels erforderlichen Gegenständen und Materialien auszustatten und muß während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet sein; außerdem sind darin die vom Bürgermeister veröffentlichten Parteilisten an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

Zutritt zum Wahllokal.**§ 41.**

(1) In das Wahllokal dürfen nur die Wähler behufs Abgabe ihrer Stimmen, ferner die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde, ihre Hilfsorgane und die Wahlzeugen zugelassen werden.

(2) Die erschienenen Wähler haben nach Abgabe ihrer Stimme das Wahllokal sofort zu verlassen. Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Leiter der Wahlbehörde verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

Vorkehrungen zum Schutze der Wahlfreiheit.**§ 42.**

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in dem vom Bürgermeister zu bestimmenden Umkreise ist am Wahltag jede Art von Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Verteilung von Wahlausrufen oder von Wahlwerberlisten, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen verboten; das letztere Verbot bezieht sich jedoch nicht auf die im betreffenden Umkreise im Dienste befindlichen Sicherheitsorgane.

(2) Es ist ferner dafür Sorge zu tragen, daß sich der Verkehr der Wähler zum und vom Wahllokale ungestört vollziehen kann.

(3) Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltage und am Tage vorher allgemein verboten.

(4) Der Bürgermeister hat den Umfang, innerhalb dessen jede Art von Wahlwerbung untersagt ist (Absatz 1), und die übrigen Verbotsbestimmungen gesondert oder zugleich mit der Kundmachung der Wahllokale durch öffentlichen Anschlag zu verlautbaren.

Stimmzettel.

§ 43.

(1) Der Stimmzettel muß von weichem Papier sein.

(2) Der Wahlleiter hat einen entsprechenden Vorrat unausgefüllter Stimmzettel zur Ausfolgung an die Wähler über deren Verlangen bereitzuhalten.

(3) Die Ausfüllung des Stimmzettels kann durch Schrift, Druck oder andere Vervielfältigung erfolgen.

(4) Zur Gültigkeit eines Stimmzettels ist erforderlich, daß er deutlich die Parteibezeichnung einer der vom Bürgermeister amtlich verlautbarten Parteilisten oder wenigstens einen Namen der auf einer dieser Parteilisten verzeichneten Wahlwerber enthält.

(5) Durch Streichungen von Namen oder durch Aufnahme von Namen anderer Parteilisten oder von Namen anderer Personen überhaupt verliert ein gedruckter oder auf sonstige Art vervielfältigter Stimmzettel seine Gültigkeit nicht.

(6) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er zwei oder mehrere Parteibezeichnungen enthält oder wenn er gar keine Parteibezeichnung, wohl aber zwei oder mehrere Namen verschiedener Parteien aufweist.

(7) Stimmzettel, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen abgegeben werden, sind ungültig.

(8) Wenn sich in einem amtlichen Wahlumschlage mehrere gültige Stimmzettel befinden, zählen sie für einen Stimmzettel, falls sie auf die gleiche Parteiliste lauten; lauten sie auf verschiedene Parteilisten, so sind alle im Wahlumschlage befindlichen Stimmzettel ungültig.

(9) Über die Gültigkeit des Stimmzettels entscheidet die Wahlbehörde.

Die Wahlhandlung.

§ 44.

Am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokale wird die Wahlhandlung durch den Leiter der Sprengelwahlbehörde eingeleitet, der der Wahlbehörde die Wählerliste nebst dem Abstimmungsverzeichnisse, einen entsprechenden Vorrat unausgefüllter Stimmzettel und die amtlichen undurchsichtigen Wahlumschläge übergibt.

§ 45.

(1) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(2) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlbehörde ihre Stimmen abgeben ohne Rücksicht darauf, ob sie ihrem Wohnsitz nach in der der Wahlbehörde vorliegenden oder einer anderen Wählerliste eingetragen sind; im letzteren Falle ist sein Name von einem anderen Mitglied am Schlusse der Wählerliste einzutragen; die Wahlbehörde, der das abstimmende Mitglied seinem Wohnsitz nach zugehört, ist von der erfolgten Abstimmung im kürzesten Wege durch den Wahlleiter zu verständigen.

§ 46.

(1) Hierauf geben die Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens die Stimmen ab.

(2) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, gibt seine Wohnung an, nennt seinen Namen und hat eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sein Personenstand hervorgeht.

(3) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zum Erweise des Personenstandes kommen insbesondere in Betracht: Tauf-, Geburts- und Trauungsscheine, der Heimatchein, Staatsbürgerschaftsurkunden, Zuständigkeitsdekrete, Anstellungsdekrete, Pässe jeder Art, amtliche Legitimationen, Ausweiskarten für gewerbliche Hilfsarbeiter, Arbeits- und Diensthotenbücher, Eisenbahn- und Straßenbahn-Permanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Schulzeugnisse, Immatrikulationscheine und Meldungsbücher einer Hochschule, Diplome, militärische Dokumente u. dgl.

(4) Hat der Wähler sich auf diese Weise entsprechend ausgewiesen, so erhält er vom Leiter der Wahlbehörde den Wahlumschlag und über Verlangen einen unausgefüllten Stimmzettel.

(5) Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, den bereits ausgefüllt mitgebrachten oder erst in der Wahlzelle ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag zu legen, tritt dann aus der Zelle und übergibt den Wahlumschlag geschlossen dem Leiter der Wahlbehörde, der ihn uneröffnet in die Urne legt.

§ 47.

Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird unter fortlaufender Zahl in das Abstimmungsverzeichnis unter Beisehung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste eingetragen; gleichzeitig wird sein Name in der Wählerliste unter Beisehung der fortlaufenden Zahl des Abstimmungsverzeichnisses abgestrichen. Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.

§ 48.

Die Wahlzelle darf stets nur von einer Person betreten werden. Nur Blinde und Greisliche dürfen sich von einer Geleitperson in die Zelle führen und diese Person für sich abstimmen lassen.

§ 49.

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe oder über die Gültigkeit abgegebener Stimmen steht der Sprengelwahlbehörde nur dann zu,

a) wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben,

b) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmzettel in Frage kommt,

c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

(2) Eine Einsprache im Sinne der Punkte a und c kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde, von den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern und zwar nur insoweit, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat, und in dem unter c angeführten Falle nur insoweit erhoben werden, als behauptet wird, daß die betreffende Person mangels der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes in Graz oder infolge eines Ausschließungsgrundes das Wahlrecht nicht besitzt.

(3) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlactes erfolgen. Eine Berufung gegen die Entscheidung findet nicht statt.

§ 50.

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verschieben oder verlängern.

(2) Jede Verschiebung oder Verlängerung ist sofort in der ortsüblichen Weise zu verlautbaren.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahllisten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlumschlägen und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen und sicher zu verwahren.

§ 51.

Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokale oder in den von der Sprengelwahlbehörde bestimmten Vorräumen erschienenen Wähler abgestimmt haben, erklärt der Leiter der Wahlbehörde die Stimmenabgabe für geschlossen.

§ 52.

(1) Nach Schluß der Stimmenabgabe ist das Wahllokal zu schließen; außer den Mitgliedern der Wahlbehörde und ihren Hilfsorganen dürfen nur die Wahlzeugen darin verbleiben.

(2) Die Wahlbehörde mengt die in der Wahlurne enthaltenen Wahlumschläge durcheinander, entleert darauf die Wahlurne, zählt die abgegebenen Wahlumschläge und stellt die Übereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler fest. Sodann öffnet der Wahlleiter die Wahlumschläge. Die Wahlbehörde prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, ordnet die gültigen nach den Parteilisten und stellt die auf jede Parteiliste entfallende Zahl von Stimmen (die Parteisummen) fest.

(3) Stimmt die Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler mit der Anzahl der abgegebenen Wahlumschläge nicht überein, so ist der wahrscheinliche Grund hiefür in der Niederschrift über die Wahlhandlung besonders zu vermerken.

(4) Die für die einzelnen Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmzettel sowie die ungültigen Stimmzettel sind in gesonderte Umschläge zu legen, die außen mit einer auf den Inhalt bezugnehmenden Aufschrift zu versehen sind.

§ 53.

(1) Die Sprengelwahlbehörde beurkundet sodann den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift, welche die Namen der Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung sowie allfällige Unterbrechungen, die Entscheidungen und sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, außergewöhnliche Vorkommnisse, weiters die Zahl der Abstimmenden getrennt nach Geschlechtern, endlich die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und die auf jede Parteiliste entfallende Zahl von Stimmen (die Parteisummen) zu enthalten hat.

(2) Der Niederschrift werden die Wählerliste und das Abstimmungsverzeichnis angeschlossen.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu fertigen; bei Verweigerung der Unterschrift sind die Gründe der Weigerung anzuführen.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 54.

(1) Der Leiter der Sprengelwahlbehörde hat die auf jede Parteiliste entfallende

Stimmenzahl (die Parteisummen) sofort dem Bürgermeister unter Übermittlung der Niederschrift bekanntzugeben und ihm die versiegelten Wahllisten vorzulegen.

(2) Die Stadtwahlbehörde stellt das Gesamtergebnis der Abstimmung des Wahlbezirkes in einer Übersicht zusammen, welche nach Wahlspiegeln geordnet die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, die Parteisummen sowie die aus ihnen für den ganzen Wahlbezirk zu bildende Gesamtsumme zu enthalten hat.

§ 55.

Nach Ermittlung der Parteisumme und der Gesamtsumme werden die im Wahlbezirk zu vergebenden Gemeinderatsstellen mittels der Wahlzahl auf die Parteilisten verteilt.

§ 56.

(1) Zur Ermittlung der Wahlzahl wird die Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel durch die um Eins vermehrte Zahl der im Wahlbezirk zu wählenden Gemeinderäte geteilt und die so gefundene Dezimalzahl auf die nächsthöhere ganze Zahl gebracht; sollte die Teilung zufällig eine ungebrochene Zahl ergeben, so ist diese um Eins zu vermehren. Diese letzte Zahl ist die Wahlzahl. Sodann werden die Zahlen der auf die einzelnen Listen (Wahlvorschläge) lautenden Stimmzettel (Parteisummen) durch die Wahlzahl dividiert. Das Ergebnis dieser Division mit Außerachtlassung der Bruchteile zeigt, wie viele Gemeinderatsstellen den einzelnen Listen (Parteien) zufallen.

(2) Wenn die Summe der hiernach auf die einzelnen Parteien entfallenden Gemeinderatsstellen die Gesamtzahl der zu besetzenden Stellen nicht erreicht, so wird der nicht besetzte Rest auf die Listen nach Maßgabe der größten Bruchteile verteilt, so daß zunächst jene Liste, bei der der Quotient aus der Zahl der Parteisumme durch die Wahlzahl die höchsten Dezimalen ergibt, eine Stelle zugeteilt erhält, die Liste mit den nächsthöheren Dezimalen die zweite restliche Stelle usw. bis zur Erschöpfung der zu besetzenden Stellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Stadtwahlbehörde zu ziehende Los.

(3) Jede Partei erhält so viele Gemeinderatsstellen, als ihr nach vorstehender Berechnung zufallen.

(4) Sind in einem Wahlvorschlage weniger Wahlwerber namhaft gemacht, als diesem Wahlvorschlage Gemeinderatsstellen zufallen, so werden die hiernach freibleibenden Stellen jener Parteiliste zugeteilt, die die größte Zahl von Listenstimmen auf sich vereinigt hat.

(5) Sollte bei der Verteilung der Stellen auf die Parteilisten nach Absatz 1 und 2 die Gesamtzahl der Gemeinderäte größer sein als die Zahl der zu besetzenden Stellen, so hat von jener Liste eine Stelle wegzufallen, die die kleinste Zahl von Listenstimmen aufweist.

(6) Von jeder Parteiliste sind so viele Wahlwerber, als ihr nach den vorstehenden Bestimmungen Gemeinderatsstellen zukommen und zwar in der Reihenfolge ihres Wahlvorschlages, als gewählt zu erklären. Nichtgewählte sind Ersatzmänner für den Fall, daß einer ihrer Vordermänner aus derselben Liste in Abgang kommt; ihre Reihenfolge wird durch den Wahlvorschlag bestimmt.

§ 57.

Das Ergebnis dieses Ermittlungsverfahrens und zwar die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen, die einzelnen Parteisummen, die Wahlzahl und die Namen der als gewählt Erklärten sind von der Stadtwahlbehörde zu verlautbaren.

Einwendungen gegen die Wahl.**§ 58.**

Einwendungen gegen die Wahl können von den zustellungsbevollmächtigten Vertretern der Parteien binnen acht Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Stadtwahlbehörde eingebracht werden.

Die Wahlprüfung.**§ 59.**

(1) Die Stadtwahlbehörde hat über die Einwendungen gegen die Wahl zu erkennen. Erscheint das Wahlergebnis unrichtig ermittelt, so ist es zu berichtigen und das richtiggestellte Ergebnis zu verlautbaren.

(2) Ergibt sich die Nichtigkeit des Wahlvorganges, so setzt die Stadtwahlbehörde die Wahl außer Kraft und ordnet sofort eine Neuwahl im Wahlbezirke an.

§ 60.

(1) Die Stadtwahlbehörde setzt die Gewählten von der auf jenen gefallenen Wahl in Kenntnis. Jeder Gewählte hat binnen acht Tagen nach Empfang der Verständigung zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Die Unterlassung dieser Erklärung sowie jeder Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(2) Im Falle einer Ablehnung ist der im Wahlvorschlage nach dem Gewählten an nächster Stelle Stehende vom Bürgermeister einzuberufen.

Artikel II.

Die mit dem Gesetze vom 8. Dezember 1869, L.G.-Bl. Nr. 47, erlassene Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz (G.-D.) wird in ihrer gegenwärtigen Fassung durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1.

§ 3 hat zu lauten:

„In der Gemeinde unterscheidet man: 1. Gemeindemitglieder, 2. Auswärtige oder Fremde. Nur deutschösterreichische Staatsbürger können Gemeindemitglieder sein.“

2.

§ 4, 1. Absatz, hat zu lauten:

„Gemeindemitglieder sind jene, die in der Gemeinde heimatberechtigt sind.“

Im Absatz 3 des § 4 wird nach dem ersten Satz eingefügt: „Die freiwillige Aufnahme kann nur auf Grund der Erklärung der deutschen Volkszugehörigkeit ausgesprochen werden.“

3.

§ 5 entfällt.

4.

§ 13 hat zu lauten:

„Die Gemeindeangehörigkeit begründet überdies im Falle der Verarmung das Recht auf Unterstützung durch die Gemeinde nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Gesetze und Einrichtungen.“

5.

§ 14 samt Überschrift entfällt.

6.

§ 15 hat zu lauten:

„Die Bürger haben außer den Rechten, die den Gemeindeangehörigen zustehen, gegebenenfalls noch den Anspruch auf Versorgung aus jenen Fonds, deren Erträge ausschließlich oder hauptsächlich für Bürger und deren Witwen bestimmt sind.“

7.

§ 19 hat zu lauten:

„Die Mitglieder des Gemeinderates werden von der Gemeinde auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrechtes ohne Unterschied des Geschlechtes nach dem Verhältniswahlverfahren mit gebundener Liste gewählt. Ihre Zahl beträgt 48.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit sowie über das Wahlverfahren enthält die Gemeindevahlordnung.“

8.

§ 20 samt Überschrift entfällt.

9.

§ 21 hat zu lauten:

„Die Mitglieder des Gemeinderates werden für fünf Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Frist zur Erklärung der Neugewählten über die Annahme der Wahl abgelaufen ist (§ 60 G.-B.-D.). Wird die Stelle eines Gemeinderates vor Ablauf der Wahlperiode erledigt, so hat der Bürgermeister jenen Ersatzmann in den Gemeinderat zu berufen, der für die Partei, der die erledigte Gemeinderatsstelle zugehörte, als erster, bzw. zweiter usw. Ersatzmann gewählt wurde (§ 56 G.-B.-D.).“

10.

§ 23, Abs. 1, hat zu lauten:

„Der Gemeinderat wählt ferner in getrennten Wahlgängen einen ersten, einen zweiten und einen dritten Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten haben.“

Am Schlusse des § 23 wird als neuer Absatz angefügt:

„Alle folgenden Bestimmungen, die die Stellung und Amtsführung des ersten und zweiten Bürgermeister-Stellvertreters betreffen, gelten sinngemäß auch für den dritten Bürgermeister-Stellvertreter, der insbesondere auch kraft seines Amtes Mitglied des Stadtrates ist (§ 30).“

11.

§ 24 samt Überschrift entfällt.

12.

Die Überschrift des § 25 hat zu lauten:

„Angelobung des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter.“

§ 25 hat zu lauten:

„Nach erfolgter Wahl hat der Bürgermeister vor dem versammelten Gemeinderate in die Hände des Landeshauptmannes oder seines Stellvertreters folgendes Gelöbnis abzulegen: Ich gelobe Treue der Republik Deutschösterreich und ihrer Verfassung, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.

Die drei Bürgermeister-Stellvertreter haben das gleiche Gelöbnis in die Hände des Bürgermeisters vor dem versammelten Gemeinderate abzulegen.“

13.

§ 26 hat zu lauten:

„Die Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter gilt für die Amtsdauer der von ihnen bekleideten Gemeinderatsstelle, somit in der Regel für fünf Jahre.

Der Bürgermeister und seine Stellvertreter haben ihr Amt solange fortzuführen, bis ihre Nachfolger dieses antreten können, das ist bis zu deren erfolgten Angelobung (§ 25).

Wird die Stelle des Bürgermeisters oder eines Bürgermeister-Stellvertreters vorzeitig erledigt, so ist längstens binnen vier Wochen eine Neuwahl nach den Vorschriften der §§ 22 und 23 vorzunehmen. Jede solche Nachwahl gilt nur für den Rest der Wahlperiode oder für die allfällig kürzere Amtsdauer der von den Gewählten bekleideten Gemeinderatsstelle (Absatz 1).“

Artikel III.

In allen Bestimmungen der Gemeindeordnung, in denen die Bezeichnungen „Landesausschuß“, „Minister des Innern“, „Statthaltereirei“, „Statthalter“, „österreichisch“ oder „landesfürstlich“ vorkommen, werden sie durch „Landesrat“, „Staatsamt des Innern“, „Landesregierung“, „Landeshauptmann“, „deutschösterreichisch“ und „staatlich“ ersetzt.

Artikel IV.

(1) In der vom Bürgermeister zur Wahl des neuen Bürgermeisters und der drei Bürgermeister-Stellvertreter einberufenen Sitzung führt das an Lebensjahren älteste, bei dessen Ablehnung oder Verhinderung das nächstälteste Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(2) Mit der erfolgten Angelobung des neugewählten Bürgermeisters und seiner drei Stellvertreter endet die Wirksamkeit des früheren Gemeinderates, der bis zu diesem Zeitpunkte seine Tätigkeit nach Maßgabe der bisherigen Gemeindeordnung fortzusetzen hat.

Artikel V.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

II.

Gesetz

der provisorischen Landesversammlung für das Land Steiermark

vom
betreffend die gleichzeitige Durchführung der Neuwahl für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz und der Landtagswahl im Jahre 1919.

Gesetz, betreffend die gleichzeitige Neuwahl für den Gemeinderat der Stadt Graz und der Landtagswahl im Jahre 1919.

Die provisorische Landesversammlung von Steiermark hat beschlossen:

§ 1.

Die erste Neuwahl für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz auf Grund der Gemeindevahlordnung vom 1919, L.-G.- und B.-Bl. Nr., ist gleichzeitig und vor den gleichen Wahlbehörden wie die Wahlen für den steiermärkischen Landtag vorzunehmen. Hiedurch erscheint der Artikel 6 des Gesetzes vom, L.-G.- und B.-Bl. Nr., über die Durchführung von Neuwahlen in allen Gemeinden des Landes hinsichtlich der Neuwahl für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz abgeändert.

§ 2.

Für die erste Neuwahl des Gemeinderates sind die rechtskräftigen Wählerlisten der Stadtgemeinde Graz für die Landtagswahlen zugrunde zu legen. Eine abgeforderte Auflage der Wählerlisten sowie ein abgefordertes Einspruchsverfahren findet nicht statt.

§ 3.

Der Bürgermeister hat nach Kundmachung dieses Gesetzes unverzüglich die Ausschreibung der Neuwahl für den Gemeinderat zu verlautbaren und die Wählergruppen (Parteien), die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, aufzufordern, ihre Wahlvorschläge längstens acht Tage vor dem Wahltag zu überreichen. Die Abschließung und Verlautbarung der Wahlvorschläge hat am dritten Tage vor dem Wahltag zu erfolgen.

§ 4.

Die Befugnisse der Kreiswahlbehörde (§ 7 der Landtagswahlordnung) werden hinsichtlich der Gemeinderatswahl von der Stadtwahlbehörde (§ 9 der Gemeindewahlordnung) ausgeübt.

§ 5.

(1) Jeder Wähler erhält von der Wahlkommission nur einen Wahlumschlag und hat in diesen die beiden Stimmzettel für jede der beiden Wahlen einzulegen.

(2) Der Stimmzettel für die Gemeinderatswahl muß eine diesbezügliche deutliche Bezeichnung tragen. Wird nur ein Stimmzettel abgegeben, der keine Bezeichnung der Wahl trägt oder mit einer Bezeichnung versehen ist, die es zweifelhaft erscheinen läßt, für welche Wahl er abgegeben wurde, so hat dieser Stimmzettel nur für die Landtagswahl zu gelten. Werden mehrere Stimmzettel ohne Bezeichnung oder ohne deutlich auf die Gemeinderatswahl hinweisende Bezeichnung abgegeben, so sind die Bestimmungen des § 28, Absatz 6, der Landtagswahlordnung anzuwenden. Werden mehrere Stimmzettel abgegeben, die eine deutlich auf die Gemeinderatswahl hinweisende Bezeichnung tragen, so ist nach § 43, Absatz 8, der Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Graz vorzugehen.

(3) Für die beiden Stimmzettel können zwei zusammenhängende Blätter benützt werden.

§ 6.

(1) Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Abschnittes V der Landtagswahlordnung.

(2) Die Ortswahlbehörden für die Landtagswahl haben das in den §§ 29 und 30 der Landtagswahlordnung vorgeschriebene Verfahren für die Landtagswahl abgeändert von jenem für die Gemeinderatswahl durchzuführen und die Wahllisten für die Gemeinderatswahl sonach der Stadtwahlbehörde vorzulegen, welche das weitere Verfahren nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Graz durchzuführen hat. Die Bestimmungen dieser Gemeindewahlordnung haben im übrigen insofern Anwendung zu finden, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert erscheinen.

§ 7.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Landesregierung beauftragt.